



ZENTRUM

Deutsche Zentrumspartei
Älteste Partei Deutschlands - gegründet 1870
Stadtverband Meerbusch

CHRISTLICH / SOZIAL / UNABHÄNGIG



Deutsche Zentrumspartei – Stadtverband Meerbusch
c/o W. Müller – Am Meerkamp 20 – 40667 Meerbusch

An den
Bürgermeister der Stadt Meerbusch

Herrn Dieter Spindler
Postfach 1664

40641 Meerbusch

Wolfgang Müller
Stadtverbandsvorsitzender

Am Meerkamp 20
40667 Meerbusch

Telefon: (0 21 32) 75 02 – 0
Telefax: (0 21 32) 75 02 – 29
E-Mail: info@stb-wolfgang-mueller.de

18.10.2011/WM

Antrag gem. § 4 Geschäftsordnung des Rates, zur Sitzung des Bau- und
Umweltausschusses am 22.11.2011.

Unter Verweis auf § 37 Straßenverkehrs – Ordnung (StVO.), sowie auf den
offiziellen Kommentar zum Straßenverkehrsrecht dazu, beantragen wir die
generelle Abschaltung der Lichtsignalanlagen (LSA) zu Zeiten schwacher
Verkehrsbelastung zur Nachtzeit, gem. § 104 Strafprozessordnung (stopp) an
Wochentagen, darüber hinaus, an Sonn-/ und Feiertagen im Stadtgebiet
Meerbusch.

Der § 37 StVO. regelt generell die Wechsel-/ Dauerlichtzeichen (Ampeln) im
öffentlichen Straßenverkehr.

Die Anwendung und Umsetzung der Gesetze und Verordnungen werden darüber
hinaus durch offizielle „ **Kommentare** “ dazu, sowie durch die „**Allgemeinen**
Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs- Ordnung (VwV.)“, im Einzelnen
geregelt.

Im Sachzusammenhang nachzulesen im

Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, 21. Auflage, Kommentatoren: Burmann /
Heß / Jahnke / Janker, Verlag C.H. Beck München,

sowie in der

VwV. Zum § 37 StVO..

Der **Kommentar** zu § 37 StVO., Seite 452, Randziffer 14 lautet:

VI. Lichtzeichenanlagen sollten in der Regel auch nachts in Betrieb gehalten werden; ist die Verkehrsbelastung nachts schwächer, so empfiehlt es sich, für diese Zeit ein besonderes Lichtzeichenprogramm zu wählen, das alle Verkehrsteilnehmer möglichst nur kurz warten lässt. Nächtliches Ausschalten ist nur dann zu verantworten, wenn eingehend geprüft ist, dass auch ohne Lichtzeichen ein sicherer Verkehr möglich ist.

Der Text der „ **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs – Ordnung** “ zu § 37 StVO.

wurde aus dem Kommentar zu § 37 StVO., 21. Auflage, Verlag F. C. Beck, Seite 452, Randziffer 14, **expressis verbis und wörtlich** übernommen,

Verwaltungsvorschriften sind bekanntlich bindend für die **Verwaltungen**.

Die Summe der positiven Effekte abgeschalteter LSA zu bestimmten Zeiten, ist anerkannt, berechenbar, in Umfang und Auswirkung unstrittig.

Darüber hinaus bewirkt die Abschaltung einer derartigen LSA einen verkehrserzieherischen Nebeneffekt in der Form, dass angesichts der Sinnlosigkeit der In Betrieb Haltung der LSA, die Kreuzungen bei Rot passiert werden, wie nicht selten zu beobachten ist.

Vorerst schlagen wir folgende LSA zur Abschaltung vor:

Anton Holtz Straße / Karl-Arnold-Straße
Dorfstraße / Brühler Weg
Ürdinger Straße / Claudiusstraße

Neben den, der Verwaltung darüber hinaus bekannten Anlagen, werden wir auch Ausschau nach weiteren Anlagen halten.

Bei unseren Recherchen zum Sachverhalt war ein Erlass, wie ihn die Verwaltung (Herr Trap) in der Sitzung vom 21.09. 2011 apostrophierte, wonach eine Abschaltung verboten sei, von keinem der von uns tangierten Ministerien, auffindbar.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Müller
Ratsherr und Vorsitzende